



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Landgericht X

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
**XXX - X ./ X und X (selbstständiges
Beweisverfahren)**

25. März 2025

ANTRAG

im selbstständigen Beweisverfahren
gem. § 485 ZPO

des Herrn X,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl,

gegen

1. die X,

Antragsgegnerin zu 1),

2. die X,

Antragsgegnerin zu 2),

wegen: Selbstständiges Beweisverfahren zu Berufsunfähigkeits- und
Krankentagegeldleistungen / Ansprüche aus Versicherungsverhältnis.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Einholung eines
medizinisch-psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens zur Klärung folgender
Beweisfragen:

1. Ist der Antragsteller seit dem 8.2.2022 ununterbrochen ärztlich krankgeschrieben?
2. Liegt seit dem 12.04.2023 bei dem Antragsteller ein Erkrankungsbild vor, weswegen er aus medizinischen Gründen seitdem arbeitsunfähig ist?
3. Falls sich diese Arbeitsunfähigkeit nicht bereits seit dem 12.04.2023 zeigte: Ist Arbeitsunfähigkeit bei ihm aufgrund eines Erkrankungsbildes zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten?
4. Welche Erkrankungen lagen bei dem Antragsteller seit dem 12.04.2023 vor und wie hat sich dieses Erkrankungsbild über die Zeit hinweg vom medizinischen Standpunkt aus entwickelt?
5. Inwieweit schränkten diese Erkrankungen die Möglichkeit des Antragstellers ein, den Beruf als X und X vor und auch seit dem 12.04.2023 weiterhin nachzugehen?
6. Innerhalb welcher Zeiträume war der Antragsteller seit dem 12.04.2023 erkrankt und durch einen Arzt nach medizinischen Kriterien krankgeschrieben?
7. Wie ist der derzeitige Gesundheitszustand des Antragstellers beschaffen (an welchen Erkrankungen leidet er)?
8. Handelt es sich bei dem Erkrankungsbild des Antragstellers um ein dauerhaftes oder nur vorübergehendes Leiden?
9. Sind in der Vergangenheit die therapeutisch sinnvollen und erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, um dieses Krankheitsbild des Antragstellers zu behandeln?

Zugleich beantrage ich,

10. die Behandlungsdokumentationen von
 - a) Herrn Dr. X
 - b) Herrn Dr. X
 - c) Herrn Dr. X
 - d) Herrn Dr. X
 - e) Frau X
 - f) Herrn Prof. Dr. Dr. X
 - g) Herrn Dr. X
 - h) Herrn Dr. X
 - i) Herrn Dr. X

gem. § 142 ZPO beizuziehen und dem Sachverständigen gem. § 404a Abs. 1 ZPO als Anknüpfungstatsachen vorzugeben,

11. hilfsweise zu 10), dem Antragsteller konkrete Auflagen zu machen, welche Beweismittel er zur Durchführung des Verfahrens beibringen möge, sofern das Landgericht von seinem Recht auf Urkundsbeziehung bei Dritten keinen Gebrauch machen möchte,

12. den Sachverständigen gem. § 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selbstständig weitere ihm zur Beantwortung der Beweisfragen notwendig erscheinende Sachverhaltsermittlungen (z.B. Rücksprachen bei Therapeuten und Kliniken) vorzunehmen,

13. dem Sachverständigen aufzugeben, den Antragsteller hinsichtlich seines aktuellen Gesundheitszustandes zu explorieren und persönlich zu untersuchen.

Überdies wird

der X

Streitverkündete,

gem. §§ 72 ff. ZPO

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Antragstellers beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, dem Streitverkündeten eine Mehrfertigung dieses Schriftsatzes zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Streitwert: 268.052,95 € (vgl. Seite 16)

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über Berufsunfähigkeitsleistungen und Krankentagegeldleistungen. Der Antragsteller unterhält bei der Antragsgegnerin zu 1) zur Leistungsnummer XXX seit dem 1.8.2011 eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (vgl. Versicherungsschein Anl. 1) und ist gemäß Gutachten im Auftrag der Antragsgegnerin zu 2) vom 17.4.2023 seit dem 12.4.2023 berufsunfähig (vgl. Anl. 11, 12), mit der logischen Folge, dass der bedingungsgemäße Leistungsfall in der Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Antragsgegnerin zu 1) damit eingetreten ist. Die Antragsgegnerin zu 1) hat dies jedoch bestritten (vgl. Anl. 37, S. 1). Die Beurteilung dieser Frage richtet sich im Wesentlichen nach medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten und ist somit dem Sachverständigenbeweis zugänglich.

Der Antragsteller unterhält überdies bei der Antragsgegnerin zu 2) zur Versicherungsnummer XXX seit 2011 eine Krankentagegeldversicherung. Er ist der Auffassung, dass bei ihm seit dem 10.11.2022 der bedingungsgemäße Leistungsfall in dieser Versicherung eingetreten ist (vgl. Anl. 82, S. 574). Auch die Beurteilung dieser Frage

richtet sich im Wesentlichen nach medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten und ist somit dem Sachverständigenbeweis zugänglich. Die Antragsgegnerin zu 2) beruft sich zu ihrer Leistungsfreiheit jedoch auf Berufsunfähigkeit des Antragstellers, was wiederum – siehe oben – die Antragsgegnerin zu 1) bestreitet, so dass der Antragsteller mit seinen Ansprüchen im Disput dieser beiden Versicherungen ins Leere läuft.

Da im Fokus der Auseinandersetzung zwischen den Parteien medizinische und psychologische Gutachterfragen stehen, die in einem Klageverfahren vom Prozessgericht 1. Instanz gem. §§ 253, 256 ZPO per Sachverständigengutachten aufgeklärt würden, kann dieses auch außerhalb eines Rechtsstreits – und zu seiner Vermeidung – auch vorgerichtlich bereits betrieben werden.

Diesem Sinn und Zweck dient das vorliegende Beweisverfahren.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag, der sich auf § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO stützt, ist zulässig, da die gerichtliche Sachverhaltsermittlung und Beantwortung der aufgeworfenen Beweisfragen geeignet ist, einen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu vermeiden und sie sich hiernach außergerichtlich verständigen können (§ 492 Abs. 3 ZPO), vgl. OLG Köln, 11 W 37/21, Beschluss vom 9.12.2021.

Hier und da neigen Gerichte der Auffassung zu, dass Antragsteller im Beweisverfahren „konkrete Beweisfragen“ zu stellen hätten. Dies habe ich vorstehend zwar getan, trifft jedoch nicht zu, da nicht zwingend.

a)

§ 487 ZPO verlangt lediglich

- die Bezeichnung des Gegners;
- die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
- die Benennung der Zeugen oder die Bezeichnung der übrigen nach § 485 ZPO zulässigen Beweismittel;
- die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens und die Zuständigkeit des Gerichts begründen sollen,

d.h. Parteivortrag, aus dem seine beruflichen Umstände und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ersichtlich sind, die zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers hinführten.

Dieser Vortrag braucht jedoch nicht in der Formstrenge eines Sachantrages geleistet zu werden.

Hierfür beziehe ich mich auf Musielak/Voit ZPO/Huber, 20. Aufl. 2023, ZPO § 487 Rn. 3

„Allerdings dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden, weil die Beweiserhebung auf Kosten des Antragstellers stattfindet, der zudem meist keine oder nur eine unzureichende Vorstellung über eine Schadensursache haben wird, und weil keine streitige, der Rechtskraft fähige Sachentscheidung ergeht; der Vortrag muss so substantiiert sein, dass der Verfahrensgegenstand zweifelsfrei abgrenzbar ist und ein Sachverständiger Art und Umfang der übertragenen Tätigkeit erkennen kann, weshalb ausreichende Anknüpfungstatsachen für die begehrte Feststellung durch ihn vorzutragen sind.“,

sowie auf MüKo-ZPO/Schreiber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 487 Rn. 1:

„Eine besondere Form des Antrags ist **nicht** vorgeschrieben.“

und Rn. 4:

„Demgegenüber wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sich aus dem besonderen Charakter des selbständigen Beweisverfahrens und den mit ihm verfolgten Zwecken (→ § 485 Rn. 1) andere, niedrigere Anforderungen an die Darlegungslast ergeben.“

b)

Gemessen an diesen Vorgaben ist im selbstständigen Beweisverfahren auch die Bezugnahme auf Anlagen zulässig, da es dem Gericht schließlich freisteht, dem Sachverständigen auch andere (zusätzliche) – oder anders formulierte – Beweisfragen vorzugeben. Denn die Abfassung der Beweisfragen ist im Verfahren gem. § 485 ZPO nicht Aufgaben der Parteien, sondern des Gerichts, wie aus der Verweisung in § 492 Abs. 1 ZPO auf § 404a ZPO folgt.

c)

Da der Streit zwischen den Parteien sich im Wesentlichen anhand der Beantwortung der aufgeworfenen Beweisfragen durch einen Sachverständigen (hier: vorzugsweise einen Arzt mit klinischer Erfahrung in den Bereichen Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) klärt, ist das selbstständige Beweisverfahren vorliegend im Grunde ebenso geeignet, die Auseinandersetzung zu befrieden, wie ein Klageverfahren.

2. Streitsachverhalt

Dem vorliegenden Schriftsatz liegen die nachfolgenden Anlagen bei, auf die ich mich beziehe.

Im Einzelnen:

- 1 X Versicherungsschein vom 22.8.2011
- 2 Tätigkeiten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit vom 5.6.2022
- 3 Dr. X Psychischer-Befund vom 20.6.2022
- 4 Gutachten von Dr. X vom 23.6.2022
- 5 Resümee zur Begutachtung von Dr. X vom 23.6.2022

- 6 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 15.7.2022
- 7 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 25.7.2022
- 8 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 25.7.2022
- 9 Attest X vom 27.7.2022
- 10 Dr. X Psychischer Befund vom 13.2.2023
- 11 Dr. X Befundbericht für die X vom 11.3.2022
- 12 Gutachten von X vom 17.4.2023
- 13 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 28.4.2023 (12
- 14 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 28.4.2023
- 15 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 8.5.2023
- 16 E-Mail Freistellungsgebühr zum Gutachten von Dr. X vom 15.5.2023
- 17 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 15.5.2023
- 18 Antrag auf Leistungen zur Antragsgegnerin zu 1) vom 16.5.2023
- 19 E-Mail zur Antragsgegnerin zu 1) vom 16.5.2023 (20)
- 20 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 28.6.2023
- 21 Befundbericht Dr. X zu Antragsgegnerin zu 1) vom 15.7.2023
- 22 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 2.8.2023
- 23 Schreiben vom Steuerberater X wg. rückwirkender Betriebsaufgabe vom 28.8.2023
- 24 Schreiben vom Steuerberater X zur Betriebsaufgabe vom 28.8.2023
- 25 Blutwerte Dr. X Urologie vom 7.9.2023
- 26 Befund Dr. X Kardiologie vom 21.9.2023
- 27 Gutachten Teil I von X vom 17.10.2023
- 28 Gutachten Teil II von X vom 17.10.2023
- 29 Notizen X zum Inhalt des Gutachtens vom 17.10.2023 durch Dr. X
- 30 Infos zur Begutachtung von Dr. X vom 17.10.2023
- 31 E-Mail zur Antragsgegnerin zu 1) vom 18.10.2023
- 32 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 1) vom 27.10.2023
- 33 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) zur Beendigung der Krankentagegeldzahlung vom 21.11.2023
- 34 Änderungen Versicherungsschein von der Antragsgegnerin zu 1) vom 21.11.2023
- 35 Versicherungsschein mit Krankentagegeldversicherung von der Antragsgegnerin zu 2) vom 21.11.2023
- 36 Leistungsbescheid von der Antragsgegnerin zu 1) vom 23.11.2023
- 37 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 1) vom 23.11.2023
- 38 E-Mail zur Antragsgegnerin zu 1) vom 30.11.2023
- 39 E-Mail zur Antragsgegnerin zu 1) vom 6.12.2023
- 40 X Schadensmeldung vom 7.12.2023
- 41 X wegen Kostenerstberatung vom 8.12.2023
- 42 X Rechtsschutz vom 8.12.2023
- 43 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 11.12.2023

- 44 Versicherungsschein ohne Krankentagegeldversicherung ab 12.10.2023 von der Antragsgegnerin zu 2) vom 19.12.2023
- 45 Versicherungsschein ohne Krankentagegeldversicherung ab 1.1.2024 von Antragsgegnerin zu 2) vom 19.12.2023
- 46 Versicherungsschein von der Antragsgegnerin zu 2) zum 12.10.2023 vom 19.12.2023
- 47 Versicherungsschein von der Antragsgegnerin zu 2) zum 01.01.2024 vom 19.12.2023
- 48 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 1.1.2024
- 49 Zusammenfassung des Ablaufs der Begutachtung durch Dr. X vom 2.1.2024
- 50 Screenshots von der Website des Dr. X vom 2.1.2024
- 51 E-Mail zur Ärztekammer Nordrhein vom 5.1.2024
- 52 Schweigepflichtentbindungserklärung vom 5.1.2024
- 53 E-Mail zur Ärztekammer NRW vom 5.1.2024
- 54 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) bzgl. Berufsunfähigkeit vom 8.1.2024
- 55 Befundbericht X vom 10.1.2024
- 56 Befundbericht X vom 10.1.2024
- 57 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 1) vom 19.1.2024
- 58 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 22.1.2024
- 59 Datenauskunftsanfrage zur Antragsgegnerin zu 2) vom 25.1.2024
- 60 Aktennotiz vom 25.1.2024
- 61 Terminnotizen vom 25.1.2024
- 62 Vollmacht vom 25.1.2024
- 63 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 1) vom 29.1.2024
- 64 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 1) vom 29.1.2024
- 65 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 29.1.2024
- 66 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 29.1.2024
- 67 Beleg zu XXX vom 1.2.2024
- 68 Beleg zu XXX vom 1.2.2024
- 69 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 1) vom 5.2.2024
- 70 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 7.2.2024
- 71 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 1) vom 8.2.2024
- 72 Versicherungsschein von der Antragsgegnerin zu 1) vom 12.2.2024
- 73 Schreiben zur Antragsgegnerin zu 2) vom 13.2.2024
- 74 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 14.2.2024
- 75 Schreiben von der Antragsgegnerin zu 2) vom 15.2.2024
- 76 Schreiben zur Datenauskunft von der Antragsgegnerin zu 2) vom 15.2.2024
- 77 Arztbrief von der X zum Termin am 3.1.2024 vom 4.3.2024
- 78 E-Mail von der Ärztekammer Nordrhein zur Beschwerde gegen Dr. X vom 18.3.2024 2024
- 79 Arbeitsunfähigkeit und Krankentagegeldzahlungen von 2022 - 2023
- 80 Auszug des Gutachtens von Dr. X ab Punkt 6

- 81 Datenauskunft I von der Antragsgegnerin zu 2)
- 82 Datenauskunft II von der Antragsgegnerin zu 2)
- 83 Datenauskunft III von der Antragsgegnerin zu 2)
- 84 Kontaktdaten von der Antragsgegnerin zu 2)
- 85 Passwort zum Gutachten von der Antragsgegnerin zu 1)
- 86 Versicherungsscheine mit und ohne Krankentagegeld von der Antragsgegnerin zu 2)

Daraus ergibt sich zusammengefasst folgender streitrelevanter Sachverhalt:

a)

Der Antragssteller, geb. am XX.XX.XXXX, hat nach der Realschule eine Ausbildung zum Landmaschinenmechaniker absolviert, auf dem zweiten Bildungsweg das Fachabitur nachgeholt und war dann, nach seinem Maschinenbaustudium mit Abschluss als Diplom Ingenieur (vgl. Anl. 71, S. 89) in der Zeit von 1991 bis 2002 in verschiedenen Unternehmen als Kundendienst-Ingenieur sowie im Vertrieb als Key Account Manager tätig. In 2002 begann die freiberufliche Selbständigkeit als Softwareberater für eine Software zur Kalkulation von komplexen Demontage- und Montagearbeiten MTM-Method Time Management) sowie Tools aus der Arbeitssicherheit. Von 01/2008 bis 03/2022 war die X, ein Softwareunternehmen (vgl. Anl. 12, S.6, Anl. Anl. 71, S. 92), der Vertragspartner. Die Tätigkeiten für X wurde auf freiberuflicher Basis durchgeführt. Durch den hohen Anteil an Softwarebetreuung, Beratungsleistungen, Schulungen etc. erfolgte in 2015 durch das Finanzamt X rückwirkend die Anerkennung als Freiberufler.

Bei der X, war er in der Zeit von Januar 2008 bis April 2022 mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von bis zu 60 Stunden und mehr eingebunden. Dabei wurde ein jährliches Einkommen von um die 200.000 € generierte. Die durchgeführten Arbeiten waren typisch für einen Consultant und Service-Ingenieur mit einem sehr hohen Kenntnisstand in der zu betreuenden Software.

Zu den Aufgaben, die der Antragsteller für seinen Vertragspartner wahrzunehmen hatte, gehörten:

- first und second level Software-Support
- das Planen und Durchführen von Software-Schulungen
- erstellen von Schulungsunterlagen für die Mitarbeiter der Kunden
- durchführen von Workshops
- allgemeine Kundenbetreuung
- Softwarepräsentationen und damit einhergehend der Verkauf der Leistungen, die vom Antragssteller dann auch bei den Kunden durchgeführt wurden.

Um diese Tätigkeiten durchführen zu können waren tiefgründige Kenntnisse der Software erforderlich. Dieses ging einher mit dem eigenständigen und andauernden Einarbeiten in neue Softwarefeatures.

Zudem führte er im Rahmen seiner Selbstständigkeit eine Vielzahl administrative Tätigkeiten, wie das Schreiben von Rechnungen, das Prüfen von Zahlungseingängen und das Anfertigen von Steuererklärungen durch (vgl. Anl. 2).

Für gewöhnlich ist im Leistungsfall in der Berufsunfähigkeitssparte eine pauschale Bezugnahme auf ein „Berufsbild“ nicht ausreichend.

Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin zu 1) jedoch sein konkretes Berufsbild / seinen arbeitstäglichen Aufgabenbereich in dem ihm überlassenen Antragsfragebogen Anl. 71 auf Seite 103 einerseits bereits beschrieben. Weitere Nachfragen hatte die Antragsgegnerin zu 1) hierzu nicht, so dass das Berufsbild zwischen den Parteien aufgrund der konkret von der Antragsgegnerin zu 1) aufgeworfenen Fragen hierzu, die der Antragsteller zu ihrer Zufriedenheit beantwortet hat, als hinreichend konkretisiert gilt. An diese Konkretisierung ist die Antragsgegnerin zu 1) im Wege der Selbstbindung für ein gerichtliches Verfahren gebunden.

Die psychische Erkrankung des Antragstellers bedingt, dass er ein so starkes Druckgefühl im Kopf verspürt, dass es sich anfühlt, als würde sein Kopf zerplatzen und er zu nichts mehr in der Lage ist. Grund ist eine seelische Behinderung des Antragstellers in Form einer schizoiden Persönlichkeitsstörung mit sozialer Kontaktschwäche und eingeschränkter Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit bei hohem Leistungsanspruch mit zeitweilig starken psychosomatischen Beschwerden (ICD 10; F60. 1) und in Form einer reaktiven Depression mit Burnout-Syndrom (ICD10: Z 73.0) (vgl. Anl.10).

Die Erkrankung des Antragstellers führt dazu, dass er durch das unregelmäßige, aber wiederkehrende Spannungsgefühl im Kopf, auch nach Einnahme seiner Blutdrucksenker, inaktive Phasen hat. Wenn das Druckgefühl in seinem Kopf steigt, ist sein Blutdruck auch zum Teil sehr hoch. Er leidet unter einem andauernden Summton in den Ohren und innerer Unruhe sowie einem deutlichen Abfall seiner Leistung und Konzentration. Zudem fällt auf, dass sein Antrieb stark reduziert ist und er zum Grübeln neigt. Die Schlaflosigkeit des Antragstellers führt hierbei auch zu einer chronischen Müdigkeit mit der tagsüber Erschöpfung, Lust- und Antriebslosigkeit einhergehen. Des Weiteren leidet er unter Schwindelgefühlen und verschwommener Sicht. Mirtazapin und weitere Psychopharmaka wurden vom Antragsteller eingenommen, aber nicht vertragen (vgl. Anl. 71, S. 365). Das geschilderte Krankheitsbild des Antragstellers hat sich mit Blick auf den Verlauf seit September 2021 nicht zurückgebildet und ist chronifiziert (vgl. Anl. 12, S. 13). Zudem ist nicht erkennbar, dass eine Besserung durch eine intensivere Therapie mittels einer vollstationären Behandlung erreicht werden kann (vgl. Anl. 12, S. 11). Diese schweren Symptome machen es dem Antragsteller unmöglich, seine Tätigkeiten als selbstständigen Softwareberater und Service-Ingenieur wahrzunehmen. Bereits der Gedanke an seinen

Beruf bereitet ihm psychisch ganz erheblichen Stress und wiederkehrende Angst, seinem Job nicht gewachsen zu sein (vgl. Anl. 71, S. 262).

Dieses insbesondere auch deswegen, weil ihm die Kraft fehlt sich die notwendigen Software-Kenntnisse anzueignen, die für die Tätigkeit als Softwareberater und Service-Ingenieur notwendig sind.

Den Antragsteller belasten daneben eine Vielzahl weiterer physischer Probleme:

- wiederkehrende Schmerzen im linken Kniegelenk nach Sturz im Mai 2022 – sitzen mit angewinkelter Knie dabei unmöglich
- Bluthochdruck (vgl. Anl. 71, S. 121)
- ISG-Blockade – starke Schmerzen im Iliosakralgelenk seit 2022 (vgl. Anl. 71, S. 123)
- Frozen Shoulder (vgl. Anl. 71, S. 258)
- Rückenproblem – Lenden- und Brustwirbelsäule
- Hormonhaushalt total gestört (beispielsweise Testosteron, DHEA etc.)
- seit Frühjahr 2022 leidet er unter einer schmerzhaften induratio penis plastica – dieser Zustand belastet ihn immens
- beidseitig stark ausgeprägte schmerzhaftes Hüftarthrose

Das Krankheitsbild des Antragstellers bringt es folglich mit sich, dass er zu mehr als 50% den Beruf als selbstständigen Softwareberater und Service-Ingenieur auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ausüben kann (vgl. Anl. 71, S. 12).

Vom 8.2.2022 – 26.08.2022 ist der Antragsteller durch Frau X aus Gründen dieses psychischen Erkrankungsbildes (vgl. Anl. 9), arbeitsunfähig geschrieben gewesen.

Im Zeitraum nach dem 26.08.2022 bis zum 10.11.2022 hat der Antragsteller vergeblich versucht sich in eine neue Software einzuarbeiten. Seit dem 10.11.22 bis heute ist der Antragsteller von Herrn Prof. Dr. Dr. X arbeitsunfähig geschrieben.

b)

Der Umfang des BUZ-Schutzes, den der Antragsteller über die Antragsgegnerin zu 1) versichert hat, folgt aus den Versicherungsbedingungen (vgl. Anl. 72, S. 25). Dort ist in § 1 Abs. 1 geregelt, dass bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bereits vorliegt, wenn der Antragsteller seinen zuletzt als selbstständiger Softwareberater und Service-Ingenieur ausgeübten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr zu mindestens 50% noch ausüben kann, wobei bei dem Antragsteller sogar eine Berufsunfähigkeit von 100% nachgewiesen wurde (vgl. Anl. 12, S. 12; Anl. 83, S. 142).

Der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit kommt gem. § 2 Abs. 1 der BUZ-Bedingungen (vgl. Anl. 72, S. 26) überdies eine mindestens sechsmonatige ärztliche Krankschreibung gleich, die hier jedenfalls seit dem 8.2.2022 – 26.08.2022 und im Zeitraum vom 10.11.2022 bis heute besteht und der Antragsgegnerin zu 1) auch am 15.5.2023 nachgewiesen wurde (Anl. 20, 13).

Gleichwohl verweigert diese – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – die dem Antragsteller zustehenden Versicherungsleistungen, wozu auch die Beitragsfreistellung für die Versicherungsprämien in der Kapital- und BUZ-Versicherung gehören, ebenso auch die planmäßigen Erhöhungen für die Hauptversicherung.

c)

Mit Datum 23.11.2023 übersandte die Antragsgegnerin zu 1) dem Antragsteller nach Prüfung des Leistungsfalles eine Ablehnung (Anl. 37), wobei sie sich auf ein Gutachten des von ihr zugezogenen Nervenarztes Dr. X vom 17.10.2023 (vgl. Anl. 27, 28) berief, der darin zu gar keiner Minderung gelangte, was jedoch falsch ist und bereits durch die als Anlagen überreichten medizinischen Befundberichte und insbesondere durch das im Auftrag der Antragsgegnerin zu 2) durchgeführte nervenärztliche Gutachten von Herrn X (vgl. Anl. 12) über den Antragsteller widerlegt wird. Die vom Antragsteller gemachten Einwände bezüglich des Gutachtens wurden von der Antragsgegnerin zu 1) am 19.1.2024 zurückgewiesen (vgl. Anl. 29, 57). Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Antragsgegnerin zu 1) dem Antragsteller Leistungen zu Unrecht vorenthält, da sie sich bei ihrer Entscheidung an der falschen medizinischen Expertise von Herrn Dr. X ausgerichtet hat.

Der Antragsteller hat auf Anraten seines behandelnden Arztes, Prof. Dr. Dr. X, bei der für Dr. X zuständigen Ärztekammer X eine Beschwerde eingelegt.

Am 29.1.2024 (Anl. 64) forderte ich die Antragsgegnerin zu 1) daher nach Beauftragung durch den Antragsteller dazu auf, ihre Leistungspflicht im bedingungsgemäßen Umfang anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin zu 1) lehnte dies in der Folge ab, wie sie unter dem 14.2.2024 bekundete (Anl. 74), weswegen der Antrag gem. § 485 ZPO nunmehr begründet ist, da sich das Beschwerdebild des Antragstellers auch weiterhin nicht bessert und er seinen zuletzt ausgeübten Beruf als Softwareberater und Service-Ingenieur, wie auch überhaupt keinem Beruf, der ihn psychischen Belastungen aussetzt, anhaltend und dauerhaft nicht ausüben kann.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat alle Informationen über den Antragsteller vorliegen, um seine bedingungsgemäße Leistungspflicht zu erkennen und für diese einzutreten; verweigert sich jedoch dessen aus Gründen, die eher mutwillig erscheinen.

Für die näheren Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Anlagen Bezug, die in der dargestellten chronologischen Reihenfolge für sich sprechen und den Geschehensablauf seit Anfang 2022, auch teils bereits schon die frühere medizinische Biografie des Antragstellers, schlüssig darlegen.

Sollte das Gericht überdies im Verfahren gem. § 485 ZPO noch weitere Ausführungen vor mir erwarten, bitte ich um einen Hinweis.

Durch die Beziehung (durch das Gericht) und Auswertung (durch den Sachverständigen) der in den Verfahrensunterlagen Ziffer 10 – 11 bezeichneten Urkunden und Dokumente wird der Sachverständige die eingangs aufgeworfenen Beweisfragen Ziffer 1 – 9 beantworten können.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung sind die Zivilgerichte auch in selbstständigen Beweisverfahren berechtigt, gem. § 142 ZPO z.B. Verwaltungsakten und Behandlungsdokumentationen beizuziehen.

d)

Das rechtliche Interesse an der Durchführung des Beweisverfahren gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) begründet sich ebenso aus § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO – und zwar wie folgt:

Die Antragsgegnerin zu 2) hat dem Antragsteller erstmalig am 22.12.2022 Krankentagegeld mit einem Tagessatz in Höhe von 111,00 € gezahlt (vgl. Anl. 82, S. 594). Das Krankentagegeld wurde von der Antragsgegnerin zu 2) im Zeitraum vom 1.4.2023 – 18.4.2023 zu 50% bezahlt (vgl. Anl. 83, S. 214), weil der Antragsteller zu dieser Zeit nur zu 50% arbeitsunfähig geschrieben war. Er hat in dieser Zeit versucht sich wiederholt in eine neue Software einzuarbeiten. Im Zeitraum vom 12.7.2023 – 11.10.23 wurde wiederum ebenfalls bloß ein Tagessatz in Höhe von 55,50 € gezahlt (50% des vereinbarten Tagessatzes) (vgl. Anl. 83, S. 355, 422). Nach dem 11.10.2023 blieb eine Krankentagegeldzahlung durch die Antragsgegnerin zu 2) sogar vollständig aus (vgl. Anl. 83, S. 422).

Die Ansprüche des Antragstellers auf Versicherungsleistungen gegen die Antragsgegner zu 1) und 2) stehen in einem Alternativverhältnis: Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller zwar arbeitsunfähig erkrankt war, jedoch am Arbeitsleben weiterhin teilnahm, standen ihm Krankentagegeldleistungen gegen die Antragsgegnerin zu 2) zu; nach diesem Zeitpunkt, bzw. ab Eintritt bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit, jedenfalls Leistungen gegen die Antragsgegnerin zu 1) zu.

Die aufgeworfenen Beweisfragen klären einerseits, seit welchem Zeitpunkt welches Stadium des Krankheitsbildes des Antragstellers vorlag, andererseits, bis wann bzw. ab welchem Zeitpunkt er welche Leistungsansprüche gegen die Antragsgegnerinnen reklamieren kann, da sich diese unmittelbar an dem sachverständigseits zu beurteilenden Gesundheitszustand festmachen.

3. Präzedenzentscheidung

Für die Zulässigkeit des selbstständigen Beweisverfahrens gibt es überdies bereits Präzedenz durch den Beschluss des LG Mönchengladbach im Verfahren 1 OH 6/19 vom 15.1.2020 (BeckRS 2020, 1930), in welchem ebenfalls wegen Berufsunfähigkeitsleistungen ein solches Verfahren schon einmal durchgeführt wurde, mit im Grunde identischen Beweisfragen.

4. Streitverkündung

Die Streitverkündung gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Antragstellers ist zulässig, da diese im Falle des Unterliegens im Beweisverfahren / Rechtsstreit den Antragsteller von damit verbundenen Kosten freizustellen hat, § 72 Abs. 1 ZPO.

5. Im Übrigen

Der Streitwert, der die Zuständigkeit des Landgerichts begründet, berechnet sich wie folgt:

a) im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 1) - Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Streitwert ist gem. § 5 ZPO als Summe der Einzelwerte zu bestimmen.

aa) bis zur Antragstellung

Der Antragsteller hat aufgrund seiner Schadensanzeige vom 15.5.2023 gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente, was sich ab dem Monatsersten des Zeitpunkts der Berufsunfähigkeit bis zum Monat vor gerichtlicher Antragstellung bei monatlich 3.458,00 € (vgl. Anl.72, S.4) als monatlicher Rentenanspruch für die Zeit ab dem 12.4.2023 berechnet.

Für die Zeit von April 2023 – Februar 2024 sind für die Vergangenheit bereits 3.458,00 € x 11 Monate = **38.038,00 €** an Ansprüchen entstanden, mit deren Regulierung sich die Antragsgegnerin zu 1) in Verzug befindet.

Der Antragsteller hat zudem Anspruch auf eine Beitragsbefreiung von monatlich 763,89 €. Für den oben genannten Zeitraum sind für die Vergangenheit bereits 11 Monate x 763,89 € (Hauptversicherung 354,94 € + Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Beitragsfreiheit plus 40,59 € + Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Rente 368,45 €) = **8.402,79 €** an Ansprüchen entstanden, mit deren Regulierung sich die Antragsgegnerin zu 1) ebenfalls in Verzug befindet.

bb) ab Antragstellung

Da die Erkrankung des Antragstellers bereits länger als sechs Monate andauert und eine spürbare Besserung nicht in Sicht ist (die Erkrankung des Antragstellers wird eher verwaltet, als – mangels Möglichkeiten, auf die er anschlagen würde – erfolgreich therapiert), ist für die Zukunft gem. § 9 ZPO ein weiterer Streitwert von 3.458 € x 42 Monate = 145.236,00 € für zukünftige Berufsunfähigkeitsleistungen anzusetzen.

Für die Zukunft ist gem. § 9 ZPO über dies auch eine Beitragsbefreiung in Höhe von 3,5 x 12 x 763,98 € = **32.087,16 €** anzusetzen.

cc) Gesamtbetrag

Insgesamt ergeben sich daraus **223.763,95 €** (38.038,00 € + 8.402,79 € + 145.236,00 € + 32.087,16 €).

Vgl. Anl. 72, S. 4:

Zusatzversicherungen	versichert bis	
bei Berufsunfähigkeit (BUZ2011C): ohne Karenzzeit		
Beitragsfreiheit plus (Bp)	01.08.2029	
monatliche Rente (R)	01.08.2029	3.458,00 EUR
BEITRÄGE:		
Tarifbeitrag monatlich	(fällig am 01. jedes Monats)	763,98 EUR
Nettobeitrag monatlich	(nach Abzug der derzeitigen Überschussbeteiligung; ohne Garantie für die Zukunft)	653,54 EUR
Einzel-Tarifbeiträge für	zu zahlen bis	
Hauptversicherung NFR2508S*M	01.08.2029	354,94 EUR
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - Beitragsfreiheit plus (Bp)	01.08.2029	40,59 EUR
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - Rente (R)	01.08.2029	368,45 EUR

b) im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 2) - Krankentagegeldversicherung

Der Antragsteller hat aufgrund seiner fortbestehenden Erkrankung gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) einen Anspruch auf eine Krankentagegeldzahlung in Höhe von 111,00 € täglich (vgl. Anl. 83, S. 8)

Diese wurden bis zum 11.10.23 erbracht (vgl. Anl. 83, S. 422), jedoch im Zeitraum vom 12.07.2024 – 11.10.2024 nur noch zu 50% (vgl. Anl. 83, S. 214, S.355, S. 383); und seitdem nicht mehr.

Vgl. aus Anlage 79:

	A	B	C	D	E	F	G
1	Antrag Auszahlung Krankentagegeld ab 08.02.2022 vom 24.03.2022:						
2							
3		Zeitraum					
4	Datum Krankmeldung	von	bis	Anzahl Tage	Tagessatz	ausgezahlte Summe	
5	08.02.2022	08.02.2022	18.02.2022	11	42 Tage Karenzzeit		
6	18.02.2022	18.02.2022	11.03.2022	21			
7	10.03.2022	10.03.2022	21.03.2022	11			
8		22.03.2022	24.03.2022	3	111,00 €	333,00 €	
9	24.03.2022	24.03.2022	07.04.2022	15	111,00 €	1.665,00 €	
10	08.04.2022	07.04.2022	22.04.2022	14	111,00 €	1.554,00 €	
11	22.04.2022	23.04.2022	18.05.2023	26	111,00 €	2.886,00 €	
12	18.05.2022	19.05.2022	31.05.2022	13	111,00 €	1.443,00 €	
13	31.05.2022	01.06.2022	14.06.2022	14	111,00 €	1.554,00 €	
14	14.06.2022	15.06.2022	30.06.2002	16	111,00 €	1.776,00 €	
15	29.06.2022	01.07.2022	14.07.2022	14	111,00 €	1.554,00 €	
16	12.07.2022	15.07.2022	31.07.2022	17	111,00 €	1.887,00 €	
17	02.08.2022	01.08.2022	15.08.2022	15	55,50 €	832,50 €	versucht zu arbeiten, deshalb 50%
18	11.08.2022	16.08.2022	26.08.2022	11	55,50 €	610,50 €	
19							
20	26.08.2022 als Tag der letzten Arbeitsunfähigkeit attestiert von Fr. [REDACTED] [REDACTED] Habe versucht in der Zeit bis 10.11.2022 mich in neue Software einzuarbeiten.						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Antrag Auszahlung Krankentagegeld ab 10.11.2022 vom 17.11.2022:								
2									
3		Zeitraum							
4	Datum Krankmeldung	von	bis	Anzahl Tage	Tagessatz	ausgezahlte Summe			
5	10.11.2022	10.11.2022	18.11.2022	9	42 Tage Karenzzeit				
6	19.11.2022	19.11.2022	30.11.2022	12					
7		01.12.2022	13.12.2022	13				202	
8	13.12.2022	14.12.2022	21.12.2022	8					
9		22.12.2022	31.12.2022	10	111,00 €	1.110,00 €			
10	2023								
11	04.01.2023	01.01.2023	04.01.2023	4	111,00 €	444,00 €			
12		05.01.2023	18.01.2023	14	111,00 €	1.554,00 €			
13	18.01.2023	19.01.2023	01.02.2023	14	111,00 €	1.554,00 €			
14	01.02.2023	02.02.2023	08.02.2023	7	111,00 €	777,00 €			
15		09.02.2023	13.02.2023	5	111,00 €	555,00 €			
16	13.02.2023	14.02.2023	01.03.2023	16	111,00 €	1.776,00 €			
17	01.03.2023	02.03.2023	15.03.2023	14	111,00 €	1.554,00 €			
18	15.03.2023	16.03.2023	29.03.2023	14	111,00 €	1.554,00 €			
19		30.03.2023	31.03.2023	2	111,00 €	222,00 €			
20	29.03.2023	01.04.2023	11.04.2023	11	55,00 €	605,00 €	20.03.23 Schreiben an ●, dass ich versuchen möchte mit 50% wieder zu arbeiten. Info der ● in Schreiben vom 04.04.23. Aus diesem Grund nur Krankentagegeld von € 55,00.		
21		12.04.2023	18.04.2023	7	55,00 €	385,00 €			
22		19.04.2023	19.04.2023	1	111,00 €	111,00 €			
23	19.04.2023	20.04.2023	10.05.2023	21	111,00 €	2.331,00 €			
24	10.05.2023	11.05.2023	24.05.2023	14	111,00 €	1.554,00 €			
25	24.05.2023	25.05.2023	06.06.2023	13	111,00 €	1.443,00 €			
26	06.06.2023	07.06.2023	22.06.2023	16	111,00 €	1.776,00 €			
27	22.06.2023	23.06.2023	05.07.2023	13	111,00 €	1.443,00 €			
28	05.07.2023	06.07.2023	11.07.2023	6	111,00 €	666,00 €			
29	26.07.2023	12.07.2023	10.08.2023	30	55,00 €	1.650,00 €	von ● gekürzt wegen Berufsunfähigkeit seit 12.04.2023		
30	10.08.2023	11.08.2023	29.08.2023	19	55,00 €	1.045,00 €			
31	29.08.2023	30.08.2023	04.10.2023	36	55,00 €	1.980,00 €			
32		05.10.2023	11.10.2023	7	55,00 €	385,00 €			

Für die Zeit vom 12.07. – 11.10.2023 ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von **5.050,50 €** (91 Tage x 111,00 € x 0,5).

Für die Zeit ab dem 12.10.2023 bis zum 31.3.2024 errechnet sich ein weiterer Forderungsbetrag in Höhe von 171 Tage x 111,00 € = **18.981,00 €**.

Für die Zukunft ab Antragseingang errechnet sich ferner ein weiterer Betrag in Höhe von 111,00 € x 182,50 € = **20.257,50 €**.

Hieraus ergibt sich – wiederum gem. § 5 ZPO – ein aufaddierter Wert in Höhe von **44.289 €** (5.050,50 € + 18.981,00 € + 20.257,50 €)

c)

Dies ergibt für die Berechnung der Gerichtsgebühr gem. GKG KV 1610 einen kumulierten Wert von **268.052,95 €**.

Die Streitwertfestsetzung obliegt dem Landgericht gem. § 63 GKG jedoch von Amts wegen.

Der Streitwert des Beweisverfahrens ist identisch mit jenem Streitwert des potentiellen Hauptsacheverfahrens (vgl. BGH, Beschluss vom 16.9.2004 – III ZB 33/04).

d)

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 215 VVG.

Die Antragsgegnerin zu 1) wird auf diesem Weg ein weiteres Mal aufgefordert, freiwillig in die Regulierung einzutreten und den Leistungsfall rückwirkend zum 12.4.2023 anzuerkennen.

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt als Anl. 62 bei und wurde der Antragsgegnerin zu 1) vorgerichtlich im Original bereits überlassen.

Eine Schweigepflichtsentbindungserklärung des Antragstellers wird nach Bekanntgabe des Gerichtsaktenzeichens nachgereicht.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 86 (wie vor)